

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

29.08. 2014

Amtsgericht Riesa
Strafabteilung
Lauchhammerstraße 10
01591 Riesa

**Betrifft: Zurückweisung und sofortige Beschwerde zum Beschluß des Gerichtes zum 21.08.2014.
(nichtamtliche, private Postzustellung am 25.08.2014)**

Ladung zur Hauptverhandlung vom Amtsgericht Riesa vom 16.06.2014
mit ihren AZ: **1 OWi 703 Js 9891/14**

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der o. g. Beschluß wird aus folgenden Gründen unter sofortiger Beschwerde zurückgewiesen:

Zu 1 Festgestellt wird:

Der o. g. Beschluß ist NICHT von den Richter Herr Zapf unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Die Unterschrift der Justizangestellten *Kracht reicht dazu definitiv NICHT aus.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Zu 2 Festgestellt wird:

GRUNDRECHTEVERLETZUNG durch hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör:

Der Beschluß des Gerichts ist aus nachfolgenden Gründen unpräzise, ungenau und unbegründet. Es geht um die sach- fachgerechte gerichtliche Klärung/ Feststellung von den im Grundgesetz für die Bundesrepublik hinterlegten Rechtsnormen der Alliierten, der offenkundig fehlenden Souveränität Deutschlands und um die Mängel in der Rechtspflege durch die Justizorgane und Behörden in der Bundesrepublik Deutschland. Verweis: offenkundiger Stillstand der Rechtspflege in Bezug Staatsangehörigkeitsrecht, illegale Privatisierung von einst staatlichen Organen, fortlaufende Verstöße gegen das Grundgesetz als die höchste Rechtsnorm für die BRD, Grundrechteverletzungen-

Menschenrechtsverstöße, mangelhafter Steuergesetzgebung und SHAEF- SMAD Verstöße durch Organe des Landes *Mecklenburg- Vorpommern*. (Verweis: Grundgesetz Artikel 139, Hessische Landesverfassung Artikel 159) All das kann schon an Hand dieses Falles problemlos nachgewiesen werden. Zum Beispiel die nicht erfolgte Einhaltung der europäischen Rechtsnormen und EU- Verträge durch den beklagte bundesdeutsche Behörde *Landkreis- Ludwigslust- Parchim*. Es liegt fehlendes rechtliches Gehör und völlige Justizwillkür seitens Herr Nickels durch Vorverurteilung über die unbegründete Standartbehauptung *Mangel Aussicht auf Erfolg*. Die alliierten Rechtsnormen wurden 1990 im Zuge gegenüber der Öffentlichkeit geheimer Verhandlungen und Abkommen weiter festgelegt. Verweis u. a. auf die Kanzlerakte (Zeuge Egon Bahr) , den 2+4 Deutschlandvertrag und die NATO- Verträge. Es erschließt sich dem Kläger nicht warum dazu das Gericht – Herr Nickels eine Erfolgsaussicht bzgl. der allein wegen der aktuell akuten Weltkriegsgefahr unumgänglich notwendigen Klärung von vornherein ausschließt. Der II. Weltkrieg wurde ja bis heute mangels Friedensverträge mit Deutschland NICHT beendet. Auch dieser Umstand verlangt Klärung und Abhilfe.

Das bedeutet weiter das Behörden der Bundesrepublik Deutschland wie die Beklagte Verwaltungsorganisation *Lande Mecklenburg- Vorpommern* die eigenen BRD – und EU- Gesetze einfach ignoriert und u. a. mit der hartnäckigen Verweigerung der Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 den betr. EU- Vertrag „Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997“. vorsätzlich bricht! Es gilt zu klären warum das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin bisher alle Einwände des Klägers hartnäckig ignoriert und bis heute nachweisbar offenkundig das Verfahren verschleppt hat. Statt der notwendigen gerichtlichen Sachstandklärung im Sinne der Klage wurde ein Kostenkarussell des Gerichts gegen meine Person als Kläger eröffnet. Alle meine Vorbringungen, Beschwerden wurden mit 0815- Standartbeschlüssen abgebügelt und mit diversen Kostennoten versehen. Das ist Rentner und Sozialhilfeempfänger Anrecht auf PKH habe, wird bis heute ignoriert und wiederrum mit der unbegründeten Standartbehauptung *Mangel Aussicht auf Erfolg* abgebügelt. Auf Grund des extremen Vorgehens seitens des Gerichts besteht der begründete Verdachte auf illegale Ausnahmegerichtbarkeit/ Standgerichtsbarkeit am Verwaltungsgericht in Schwerin. Es liegt Verstoß gegen Artikel 101 Grundgesetz für die BRD vor. Auch ist zu klären ob Herr Nickels überhaupt gesetzlicher Richter gemäß Artikel 101 GG für die BRD ist. Die entsprechenden Nachweise wie amtliche Ernennungsurkunde, amtlicher Staatsangehörigkeitsnachweis (Staatsangehörigkeitsausweis) und Amtsausweis sind dazu dem Kläger vorzulegen, was hiermit beantragt und gefordert wird.

Zu 3 Festgestellt wird:

Ich bin als Beklagter nicht unentschuldigt der Hauptverhandlung fern geblieben. Stattdessen: Durch das Gericht nicht beachtete Anträge vom 11.07.2014 und 16.07.2014. Statt über die form- und fristgerecht eingereichten Anträge des Klägers zu bescheiden hat das Gericht einfach die Hauptverhandlung trotz mehrfach beantragt und entschuldigter Abwesenheit durchgeführt. Es liegt damit zu heilende Grundrechtverletzung und Verweigerung des rechtlichen Gehörs vor.

Das ist Rentner und Sozialhilfeempfänger grundrechtlich ein Anrecht auf Prozeßkostenhilfe habe wurde bis heute vom Gericht ignoriert. Dem ist abzuhelpfen.

Zu 4 Festgestellt wird:

Auf Grund der bis heute vom Gericht – u. a. Richter Herr Zapf hartnäckig ignorierten Beschwerdeinhaltes vom Kläger liegt SHAEF – Verstoß seitens aller am Verfahren beteiligten Personen vor.

Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der nationalsozialistischen *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD- Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht. Es liegt damit offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das **Amtsgericht Riesa vor. Daher ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)**

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz wie das **Amtsgericht Riesa ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

ES WIRD DARAUF BESTANDEN: Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die

Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden.

Der Vorgang ist u. a. an die genannten Dienstvorgesetzte Stellen zwecke sach- fachgerechte dezidierte Bearbeitung und Abhilfe zu übergeben.

Es wird auf den Tenor aus den voran gegangenen Schreiben des Klägers verwiesen.

Die Beschluß der Richter **Herr Zapf ist aus genannten Gründen sofort aufzuheben.**

Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist statt zu geben.

Hinweis:

Der bereits an den Kläger überwiesene Fahrkostenvorschuß kann dann zu einer neuen Hauptverhandlung in Anspruch genommen werden.

Die beantragte Prozeßkostenbeihilfe ist entsprechend zu bewilligen.

Die Gerichtskosten hat die Staatskasse zu tragen.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen des Gerichts.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

Kopien der o.g. Antragsschreiben vom 11.07.2014 und 16.07.2014